



Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre
Quantitative Research in Taxation – Discussion Papers

Malte Chirvi, Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,
Moritz Menzel, Dominik Tschinkl

**Zuordnung von Sonderausgaben in der Rentenphase
als Bestimmungsfaktor für das Vorliegen
einer Doppelbesteuerung beim Übergang zur
nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten**

arqus Discussion Paper No. 256

May 2020

www.arqus.info

ISSN 1861-8944

Zuordnung von Sonderausgaben in der Rentenphase als Bestimmungsfaktor für das Vorliegen einer Doppelbesteuerung beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten

Malte Chirvi/Dirk Kiesewetter/Ralf Maiterth/Moritz Menzel/Dominik Tschinkl*

Abstract

Die seit langem kontrovers diskutierte Frage, ob es beim Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung kommt, lässt sich klar beantworten. Wenn die Sonderausgaben, die in der Rentenphase aus den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung resultieren, als ein die Renten steuerfreistellendes Element des Steuersystems eingestuft werden, existiert kein Doppelbesteuerungsproblem. Vielmehr ist eine deutlich Minderbesteuerung und damit eine Steuervergünstigung für Rentner zu konstatieren. Gänzlich anders verhält es sich, wenn derartige Sonderausgaben nicht als Teil der steuerfreien Rente angesehen werden. Dann unterliegt die Mehrzahl der Rentner einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung. In beiden Fällen lässt sich eine pauschalierte und zudem passgenauere Besteuerung gesetzlicher Renten erreichen, indem § 22 EStG entsprechend modifiziert wird.

The controversially discussed issue of an illegitimate double taxation of public pensions during the successive transition to downstream taxation in Germany can be answered easily. There is no double taxation if tax-deductible expenses induced by social security payments are assigned to the tax-exempt part of pensions. In this case, pensioners are paying too little tax under current tax law. However, if such expenses are not linked to the taxation of pensions the majority of pensioners suffer double taxation. Adjusting Art. 22 EStG can solve both issues, namely moderating under-taxation as well as preventing taxpayers from double taxation.

Stichworte: Doppelbesteuerung, Rentenbesteuerung, Minderbesteuerung, nachgelagerte Besteuerung, gesetzliche Rentenversicherung

JEL: H24, H40, H55, K34

* Dr. Malte Chirvi ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Dirk Kiesewetter ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Mitglied von arqus e.V.; Prof. Dr. Ralf Maiterth ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Humboldt-Universität zu Berlin, Forschungsprofessor am DIW, Vorstand von arqus e.V. und Teilprojektleiter im TRR 266 Accounting for Transparency; Dr. Moritz Menzel und Dominik Tschinkl sind beide Steuerberater in der Kanzlei Dr. Menzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB in Lohr a. Main sowie ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Zuordnung steuerfreistellender Elemente	2
2.1	Steuerfreistellende Elemente in der Rentenbeitragsphase	2
2.2	Steuerfreistellende Elemente in der Rentenbezugsphase	3
2.3	Maßstab zur Identifikation einer Doppel- bzw. Minderbesteuerung	4
3	Auswirkungen auf Modellfälle	6
4	Empirische Ergebnisse.....	12
4.1	FAST 2010 als Datengrundlage.....	12
4.1.1	Mikrosimulationsmodell	12
4.1.2	Sonderausgaben bei Ehepaaren.....	14
4.1.3	Analysierte Teilpopulationen	15
4.1.4	Doppel-/Minderbesteuerung bei Arbeitnehmern	16
4.1.5	Doppel-/Minderbesteuerung bei Unternehmern	20
4.1.6	Reformvorschlag für § 22 EStG.....	23
4.1.7	Berücksichtigung von kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben in der Rentenphase systemgerecht?	26
5	Zusammenfassung.....	27
	Literaturverzeichnis	29
	Anhang.....	32

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten herrscht Uneinigkeit darüber, ob in der Übergangsphase eine system- und damit verfassungswidrige Doppelbesteuerung auftritt.¹ Während Rechtsprechung und die mit der Systemumstellung betraute sogenannte „Rürup-Kommission“ ebenso wie das BMF eine Doppelbesteuerung eher als Einzelfallproblem einstufen², kommen *Brall et al.* (2003a und 2003b) sowie *Siepe/Siepe* (2016a und 2016b) zum gegenteiligen Schluss. Nach *Siepe/Siepe* (2016b, S. 5) kommt es „bei Standardrentnern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst [...] bereits ab 2015 in den weitaus meisten Fällen zu einer Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente“.³ Dagegen sehen *Schindler/Braun* (2020) ausnahmslos alle Rentner seit 2005 einer Doppelbesteuerung ausgesetzt.

Chirvi/Maiterth (2019) haben jüngst die Effekte bei Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe zur Identifikation einer Doppelbesteuerung auf die damit gewonnenen Ergebnisse analysiert. Sie haben gezeigt, dass Doppelbesteuerungsprobleme beim Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung – unabhängig vom verwendeten Maßstab – nicht auftreten, sondern vielmehr eine ausgeprägte Minderbesteuerung zu konstatieren ist.⁴ Diesem Ergebnis liegen die Annahmen der Rürup-Kommission hinsichtlich der Behandlung von Sonderausgaben zugrunde, die *Chirvi/Maiterth* (2019) übernommen haben.⁵ Im vorliegenden Beitrag werden diese Annahmen aufgegeben und gezeigt, dass eine andersartige Zuordnung von Sonderausgaben zu den geleisteten Rentenbeiträgen und insbesondere zu den bezogenen Renten gänzlich andere Ergebnisse hervorbringt.

Ob eine Doppelbesteuerung festgestellt wird oder eine Minderbesteuerung existiert, hängt ganz entscheidend davon ab, inwieweit die in der Rentenanwartschaftsphase geleisteten Beiträge als aus versteuertem Einkommen geleistet und die Renten als steuerfrei bezogen gelten. Dabei ist umstritten welche entlastenden Elemente des Steuersystems, allen voran der Sonderausgabenabzug, wie zu berücksichtigen sind. Es herrschen unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit Sonderausgaben, die nach der bis 2005 geltenden (alten) Rechtslage für unterschiedliche Aufwendungen als Gesamtbetrag ermittelt wurden, den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, sodass diese insoweit als

¹ Vgl. erstmalig dazu BVerfG v. 6.3.2002.

² Vgl. BFH v. 21.06.2016; *Rürup et al.* (2003), S. 56 ff.

³ *Siepe/Siepe* (2016b), S. 5.

⁴ Vgl. *Chirvi/Maiterth* (2019).

⁵ Vgl. *Rürup et al.* (2003), S. 57f. Jedoch blieb der Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG) bei *Chirvi/Maiterth* (2019) unberücksichtigt.

aus unversteuertem Einkommen geleistet anzusehen sind. Zum anderen besteht Dissens darüber, ob die in der Rentenphase von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung induzierten Sonderausgaben zum steuerfreien Teil der Rente zu rechnen sind. Auch ist für die Rentenbezugsphase umstritten, ob der Grundfreibetrag Berücksichtigung finden soll.

Nach einer kurzen Darstellung der unterschiedlichen Positionen hinsichtlich der adäquaten Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Rentenbeitrags- und Rentenbezugsphase (Abschnitt 2) werden in Abschnitt 3 die Effekte der unterschiedlichen Behandlung von Sonderausgaben bei bestimmten Fallkonstellationen aufgezeigt. In Abschnitt 4 wird basierend auf den Daten der Einkommensteuerstatistik 2010 (FAST 2010) empirisch quantifiziert, in welchem Umfang eine Doppel- bzw. Minderbesteuerung beim Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung auftritt. Es zeigt sich, dass die Ergebnisse in Abhängigkeit von der Zuordnung der Sonderausgaben in hohem Maße variieren.

2 Zuordnung steuerfreistellender Elemente

2.1 Steuerfreistellende Elemente in der Rentenbeitragsphase

Im seit 2005 geltenden Recht ist die direkte Zuordnung von Sonderausgaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers immer dann eindeutig möglich, wenn sich der Abzug der Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 3 EStG ergibt. Ist hingegen die Sonderausgabenermittlung gemäß § 10 Abs. 4a EStG (Berechnung nach altem Recht) für den Steuerpflichtigen günstiger, ist eine eindeutige Zuordnung nicht mehr möglich. Gleiches gilt für Sonderausgaben, die in den Jahren vor 2005 entstanden sind.

Dabei ist die „Sonderausgabenrelevanz“ der verschiedenen gemäß § 10 EStG relevanten Vorsorgeaufwendungen zu klären. Es ist festzulegen, in welchem Verhältnis zwangsweise zur gesetzlichen Sozialversicherung zu leistende Beiträge und freiwillige Aufwendungen (z.B. Beiträge zu einer Privathaftpflichtversicherung) stehen. Darüber hinaus ist eine „Verwendungsreihenfolge“ der zu berücksichtigenden Beiträge festzulegen.

Was das Verhältnis „zwangsweiser“ und „freiwilliger“ Vorsorgeaufwendungen anbetrifft, werden Beiträge, die (zwangsweise) zur gesetzlichen Sozialversicherung zu leisten sind, im vorliegenden Beitrag anknüpfend an die BFH-Rechtsprechung⁶ gegenüber den „freiwilligen“ Vorsorgeaufwendungen als vorrangig, weil unvermeidbar, eingestuft.⁷

⁶ Vgl. BFH v. 23.08.2017 - X R 33/15 für Beiträge zu privaten Rentenversicherungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen, welche das Gericht als lediglich nachrangig abziehbar ansieht. Ob dies auch für andere Vorsorgeaufwendungen gilt, hat der BFH bewusst offen gelassen. Zu weiteren ungeklärten Punkten (z.B. wie in Jahren zu verfahren ist, in den keine Einkommensteuer gezahlt wurde) vgl. *Kulosa* (2018), S. 1417.

⁷ Dies gilt auch für Beiträge zu einer privaten Haftpflicht- oder Unfallversicherung, welche *Hey* (2004), S. 11, als vorrangig abzugsfähig einstuft. Da derartige Beiträge in den Daten der

Was die Berücksichtigung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des Sonderausgabenabzugs anbelangt, gibt es unterschiedliche Auffassungen. So sieht Hey mit Verweis auf die zwingend notwendige Absicherung existentieller Risiken, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als nachrangig gegenüber Beiträgen zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung an.⁸ Dagegen unterstellen die Rürup-Kommission und der Gesetzgeber die Gleichrangigkeit sämtlicher Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.⁹ Nach dieser – inzwischen auch höchstrichterlich bestätigten¹⁰ – Sichtweise sind die Sonderausgaben den einzelnen Beiträgen zum jeweiligen Sozialversicherungszweig quotal im Verhältnis des jeweiligen Beitrags zum Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung zuzurechnen.¹¹ Im Gegensatz zur Rentenbezugsphase wird eine Berücksichtigung des Grundfreibetrags während der Beitragsphase weder in der Literatur noch im vorliegenden Beitrag thematisiert.

2.2 Steuerfreistellende Elemente in der Rentenbezugsphase

Während nach herrschender Meinung angezeigt ist, neben dem steuerfreien Teil der Rente i.S.v. § 22 Nr. 1 Bstb. a) Doppelbstb. aa) S. 4 EStG auch den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 3 EStG dem steuerfreien Teil der Renten zuzurechnen¹², herrscht Uneinigkeit über die Berücksichtigung von Sonderausgaben. Die Rürup-Kommission und der Gesetzgeber rechnen die Sonderausgaben, die aufgrund der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entstehen, zum steuerfreien Teil der Rente.¹³ Dagegen lehnen u.a. Brall et al., Hey, Siepe/Siepe und der VDR die Zurechnung der kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben zum steuerfreien Teil der Rente ab, da

Einkommensteuerstatistik nicht extra ausgewiesen sind, können diese in der empirischen Analyse auch gar nicht losgelöst von weiteren „freiwilligen“ Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zu privaten Rentenversicherungen) betrachtet werden.

⁸ Vgl. Hey (2004), S. 11. So auch Brall et al. (2003a), S. 449, die mit der Gleichbehandlung gegenüber Beamten argumentieren, woraus sich die nachrangige Berücksichtigung von gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen ergäbe. Der VDR geht in seinen Berechnungen sogar davon aus, dass Rentenbeiträge vollumfänglich aus versteuertem Einkommen geleistet werden (vgl. VDR (2004), S. 13). Schindler/Braun (2020) gehen in ihren Berechnungen generell davon aus, dass Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu 100% aus versteuertem Einkommen geleistet werden, obwohl dies auch bei einer nachrangigen Berücksichtigung zumindest für Niedrigeinkommenbezieher nicht zutrifft.

⁹ Vgl. BT-Drucks. 15/2150, S. 23; Rürup et al. (2003), S. 61. Diese Auffassung teilen bspw. auch Förster (2009), S. 145; Kulosa (2016), § 10 EStG Anm. 341; Musil (2005), S. 282.

¹⁰ Vgl. bspw. BVerfG-Beschluss v. 13.02.2008 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125, unter C.II.1.b, und BFH v. 21.06.2016, X R 44/14, Rz. 51.

¹¹ Vgl. Kulosa (2018), S. 1417.

¹² Eine abweichende Auffassung hinsichtlich der Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags vertritt Hey (2004), S. 7 f, während der BFH dem im Streitfall zuständigen Finanzgericht freigestellt hat („kann sich das FG ... eine Auffassung dazu bilden“), eine Steuerfreistellung von Renten durch den Werbungskostenpauschbetrag zu unterstellen (BFH v. 21.06.2016, X R 44/14, Rz. 42).

¹³ So auch Kulosa (2016), § 10 EStG Anm. 341; Musil (2005), S. 282; Schuster (2018), S. 2109.

dieser Sonderausgabenabzug nicht rentenspezifisch sei.¹⁴ Der BFH hat bislang offengelassen, wie derartige Sonderausgaben zu behandeln sind.¹⁵

Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch darüber, ob der Grundfreibetrag zu berücksichtigen ist. Während das BMF den Grundfreibetrag als die Rentenbezüge (ggf. quotale) steuerfreistellend behandelt¹⁶, ist dies nach herrschender Meinung unangebracht.¹⁷

Eine äußerst restriktive Auffassung zu steuerfreistellenden Elementen vertritt das FG Baden-Württemberg. Danach sind „*der Werbungskostenpauschbetrag, der auf die Renteneinkünfte entfallende Grundfreibetrag, der Sonderausgabenpauschbetrag, der Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente (...) bei der Ermittlung des voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rentenbetrags nicht als Steuerfreistellungen zu berücksichtigen*“.¹⁸

Im vorliegenden Beitrag werden die alternativen Ansätze in Bezug auf die Behandlung der Sonderausgaben in der Rentenbezugsphase modelliert und die Effekte auf das Vorliegen einer Doppelbesteuerung aufgezeigt.¹⁹ Der durch seine geringe Höhe ohnehin keine Rolle spielende Sonderausgaben-Pauschbetrag bleibt hingegen ebenso unberücksichtigt wie der Grundfreibetrag. Der Werbungskostenpauschbetrag wird dagegen als ein die gesetzliche Rente freistellendes Element des Steuersystems eingestuft.

2.3 Maßstab zur Identifikation einer Doppel- bzw. Minderbesteuerung

Um eine systemwidrige Doppelbesteuerung diagnostizieren zu können, bedarf es eines Maßstabs, anhand dessen festgestellt werden kann, wann eine Doppelbesteuerung vorliegt.²⁰ Wenn ein solcher gefunden ist, lässt sich neben einer Doppelbesteuerung auch feststellen, ob und in welchem Ausmaß es zu einer Minderbesteuerung kommt. Als Minderbesteuerung wird dabei die Differenz zwischen den tatsächlich steuerfrei gestellten Renten und der für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung gerade notwendigen Steuerfreiheit definiert.

¹⁴ Vgl. *Brall et al.* (2003a), S. 449 und (2003b), S. 479 f., *Hey* (2004), S. 9f.; *Siepe/Siepe* (2016a), S. 16; *VDR* (2004), S. 11 und 16 f.

¹⁵ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14 (Fn. 28), Rn. 42

¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 15/2150, S. 23.

¹⁷ Vgl. bspw. *Hey* (2004), S. 8 und *VDR* (2004), S. 14. Auch nach *Musil* (2005), S. 282, „*ist es in der Tat nur schwer vertretbar, den Grundfreibetrag in die Berechnung des steuerfreien Rentenzufusses einzubeziehen*“. A.A. *Schuster* (2018), S. 2109.

¹⁸ FG-Baden-Württemberg v. 01.10.2019 - 8 K 3195/16. Eine Revision gegen das Urteil ist beim BFH bereits eingelegt (BFH-Az. X R 33/19).

¹⁹ Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 21.06.2016 offengelassen, wie diese Sonderausgaben zu behandeln sind, sondern dem Finanzgericht aufgegeben, sich zu deren Behandlung in der Rentenbezugsphase eine Auffassung zu bilden (vgl. Rz. 42).

²⁰ Vgl. ausführlich hierzu *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 131-135, sowie *Kiesewetter/Niemann* (2002).

In der Rechtsprechung und im ganz überwiegenden Teil der Literatur wird die Auffassung vertreten, „dass eine Rentenzahlung nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingerechnet werden darf, soweit sie aus vorgelagert besteuerten Beiträgen stammt“.²¹ Zur Identifikation einer Doppel- oder Minderbesteuerung wird eine Nominalbetrachtung angestellt: Dazu werden die aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (versteuerte Beiträge) aufsummiert und sämtlichen während der Rentenbezugsphase steuerfrei vereinnahmten Renten (steuerfreie Renten) gegenübergestellt.²² Damit wird folgender Maßstab verwendet:

$$(1) \quad M_{\text{Literatur}} = \frac{\Sigma \text{steuerfreie Renten}}{\Sigma \text{versteuerte Beiträge}}$$

Sobald die kumulierten steuerfreien Renten größer oder gleich den aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträgen sind, liegt keine Doppelbesteuerung vor. Im Fall von $M_{\text{Literatur}} > 1$ ist eine Minderbesteuerung und bei $M_{\text{Literatur}} < 1$ eine Doppelbesteuerung gegeben.

Ein von uns als „systematisch“ bezeichneter Maßstab (M_{system}) berücksichtigt nicht nur, dass Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet werden, sondern auch die aus unversteuertem Einkommen geleisteten Beiträge. Systematisch ist eine Besteuerung in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung dann, wenn die mit den steuerfreien Beiträgen korrespondierenden Renten voll besteuert werden (nachgelagerte Besteuerung), und zudem der Teil der Renten, der aus versteuerten Beiträgen stammt, im Rahmen der Ertragsanteilsbesteuerung – als pauschalierte Form der Zinsbesteuerung – besteuert wird (vorgelagerte Besteuerung).²³ Die „adäquate steuerpflichtige Rente“ besitzt damit zwei Komponenten und beträgt in jedem Jahr des Rentenbezugs:²⁴

$$(2) \quad \text{adäquate steuerpflichtige Rente} = \frac{\text{Anteil steuerfreie Beiträge} \times \text{Rente}}{\text{nachgelagert besteuertes Teil d. Rente}} \\ + \frac{\text{Anteil versteuerte Beiträge} \times \text{Rente} \times \text{Ertragsanteil}}{\text{vorgelagert besteuertes Teil d. Rente}}$$

Der Anteil der aus unversteuertem Einkommen geleisteten Beiträge (steuerfreie Beiträge) ergibt sich aus:

²¹ Rürup et al. (2003), S. 56. Nach Intemann/Cöster (2005), S. 1925, besteht „Einigkeit, dass eine Doppelbesteuerung dann nicht vorliegt, wenn der steuerfreie Rentenzufluss mindestens so hoch ist wie die aus versteuertem Einkommen geleisteten Vorsorgeaufwendungen“.

²² Vgl. bspw. Rürup et al. (2003), S. 57. Dass eine Nominalwertrechnung verfassungskonform ist, lässt sich dem Beschluss des BVerfG vom 29.09.2015 – 2 BvR 2683/11, Rz. 51, entnehmen.

²³ Vgl. dazu auch Brall et al. (2003a und 2003b); BT-Drucks. 15/2150, S. 40; Siepe/Siepe (2016b) und Siepe (2019).

²⁴ Siehe Chirvi/Maiterth (2019), S. 134.

$$(3) \quad \text{Anteil steuerfreie Beiträge} = \frac{\Sigma \text{steuerfreie Beiträge}}{\Sigma \text{sämtliche Beiträge}}$$

Mit γ = Anteil steuerfreie Beiträge und ε = Ertragsanteil ergibt sich:

$$(4) \quad \text{adäquate steuerpflichtige Rente} = (\gamma + (1 - \gamma) \times \varepsilon) \times \text{Rente}$$

Ausgehend von der systematischen Besteuerung in der Übergangsphase lässt sich auch der sachgerechte (systematische) Maßstab (M_{system}) zur Identifikation einer Doppelbesteuerung herleiten. Durch Vergleich der kumulierten adäquaten steuerpflichtigen Renten mit den kumulierten und nach geltendem Recht besteuerten Renten zeigt sich, ob eine Doppelbesteuerung vorliegt oder ob eine Minderbesteuerung zu konstatieren ist.

$$(5) \quad M_{system} = \frac{\Sigma \text{steuerpflichtige Renten}}{\Sigma \text{adäquate steuerpflichtige Renten}} \quad 25$$

Dieser Maßstab besitzt verschiedene Vorteile gegenüber $M_{Literatur}$; insbesondere haben weder die Inflation noch die Lebenserwartung einen Einfluss darauf, ob eine Doppelbesteuerung diagnostiziert wird oder nicht.²⁶

Welcher von beiden Maßstäben eine ausgeprägtere Rentenbesteuerung „erlaubt“, lässt sich nur im Fall einer Nominalverzinsung der Rentenbeiträge von 0% eindeutig sagen; dies ist zweifelsfrei $M_{Literatur}$. In diesem unrealistischen Fall entsprechen die kumulierten Rentenbezüge den gesamten geleisteten Rentenbeiträgen, d.h. Rentenbeiträge werden weder verzinst noch gibt es Inflation. In der realen Welt mit einer Nominalverzinsung (sei diese auch nur inflationsbedingt) der Rentenbeiträge entscheidet letztlich die Höhe der Nominalverzinsung, ob nach $M_{Literatur}$ oder M_{system} eine Doppelbesteuerung im gegenwärtigen System diagnostiziert wird.²⁷ Die Auffassung von *Dommermuth* (2020), wonach eine Besteuerung gemäß M_{system} gegenüber einer „einfachen“ nachgelagerten Besteuerung ($M_{Literatur}$) generell eine ausgeprägtere Rentenbesteuerung bewirkt, ist unzutreffend.²⁸

3 Auswirkungen auf Modellfälle

In diesem Abschnitt werden die Effekte einer unterschiedlichen Behandlung von Sonderausgaben auf das Vorliegen einer Doppelbesteuerung anhand von Modellfällen

²⁵ *Schindler/Braun* (2020), S. 786, stellen bei ihrem Maßstab auf das Verhältnis von Anteil der steuerfreien Renten zu Anteil der versteuerten Beiträge ab. Dies ähnelt unserem Maßstab, vernachlässigt aber die gebotene Ertragsanteilsbesteuerung bezogen auf die aus versteuertem Beiträgen resultierenden Renten.

²⁶ Vgl. hierzu *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 133 f.

²⁷ Vgl. dazu Beispiel I und II bei *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 134 f.

²⁸ Vgl. *Dommermuth* (2020), S. 9 f., dessen Fehleinschätzung darauf beruht, dass er die Höhe der im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung steuerfrei zu stellenden Renten bei den Besteuerungsregimen, welche den beiden Maßstäben zugrunde liegen, als identisch ansieht. Dies ist aber nur ohne Inflation und Verzinsung (Nominalverzinsung = 0) der Beiträge der Fall.

analysiert. In Anlehnung an die herrschende Literaturmeinung und das vom BVerfG aufgezeigte Vorgehen wird lediglich auf $M_{\text{Literatur}}$ abgestellt, weil die Verwendung eines Maßstabs genügt, um die grundsätzlichen Effekte der unterschiedlichen Behandlung von Sonderausgaben, die durch Vorsorgeaufwendungen entstehen, zu demonstrieren.

Wie bereits ausgeführt gibt es sowohl für die Rentenbeitrags- als auch die Rentenbezugsphase unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Elemente, die als steuerfreistellend anzusehen sind. Deshalb werden in diesem Abschnitt die in nachfolgender Tabelle zusammengefassten Szenarien untersucht.

Szenarien	Berücksichtigung von Sonderausgaben	
	Beitragsphase	Rentenphase
	Zuordnung Sonderausgaben nach altem Recht*	Abzug KV/PV induzierter Sonderausgaben
Szenario 1**	quotal	ja
Szenario 2	nachrangig	ja
Szenario 3***	quotal	nein
Szenario 4	nachrangig	nein

* und gemäß § 10 Abs. 4a EStG
 ** Dieses Szenario enthält die Vorgaben der Rürup-Kommission. Dem zusätzlichen Einbezug des Grundfreibetrags in der Rentenbezugsphase („BMF-Ansatz“) wurde kein eigenständiges Szenario gewidmet. Die Effekte aus der zusätzlichen Berücksichtigung des Grundfreibetrags werden im Zusammenhang mit Szenario 1 verbal erläutert.
 *** Dieses Szenario entspricht – bis auf die Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags, der sich jedoch kaum auf die Ergebnisse auswirkt, als steuerfreistellend in der Rentenbezugsphase – dem restriktiven Ansatz des FG Baden-Württemberg.

Tabelle 1: Untersuchte Szenarien

Diese vier Szenarien werden für ledige Arbeitnehmer in ihrer Beitrags- und Rentenphase beleuchtet. Es gilt dabei stets, für unterschiedliche Rentnerkohorten die insgesamt steuerfreien Renten den kumulierten versteuerten Beiträgen gegenüberzustellen. Auf die Darstellung der Formalisierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Die zentralen Modellannahmen werden nachfolgend jedoch thesenartig festgehalten.

- Modellierung des jeweils geltenden Rechts, insbesondere die Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der steuerlich abziehbaren Sonderausgaben, rückwirkend bis 1960.²⁹
- Bis 2019 Zugrundelegung der bekannten Werte der Sozialversicherung, insbesondere Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Durchschnittsentgelte und Rentenwerte.

²⁹ Die Übergangsregelung zur nachgelagerten Rentenbesteuerung gilt seit 2005. Die Rentnerkohorte 2005 leistet unter der Annahme einer 45-jährigen Erwerbsphase demnach in den Jahren 1960 bis 2004 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sodass 1960 das erste für die Untersuchung relevante Kalenderjahr darstellt.

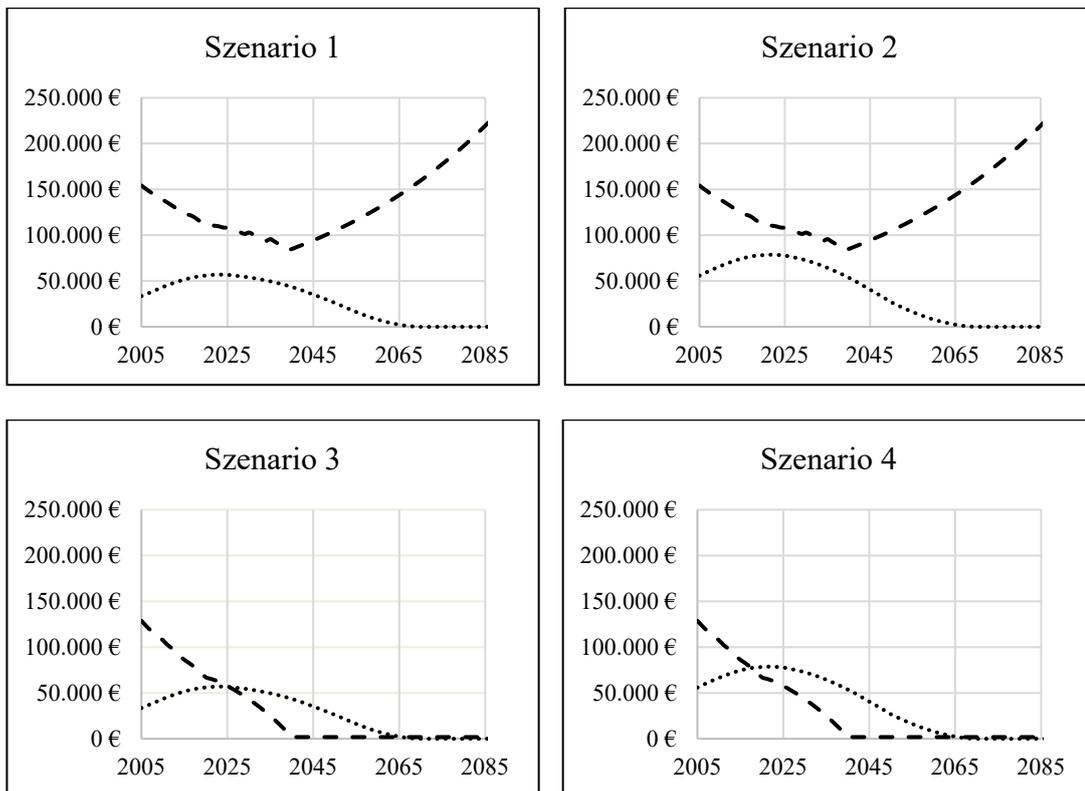
- Fortschreibung der Beitragssätze für die Jahre ab 2020 bis zum Jahr 2045 in Anlehnung an die Schätzungen einer Prognos Studie von Ehrentraut, Moog, Limbers (2017); im Anschluss konstant gehalten.
- Fortschreibung der übrigen Werte zur Sozialversicherung anhand der durchschnittlichen nominalen Lohnsteigerungsrate der letzten zehn Jahre (rund 2%).
- Entwicklung der Rentenwerte bis zum Jahr 2023 auf Basis der Herbstschätzung 2018 der Deutschen Rentenversicherung.
- Ermittlung der Höhe der gesetzlichen Rente anhand der Rentenformel.³⁰
- Dauer der Erwerbsphase: konstant 45 Jahre.
- Dauer der Rentenphase: 18 Jahre.³¹

Basierend auf diesen Annahmen wird zunächst der Fall eines ledigen, einzelveranlagten Arbeitnehmers betrachtet, der über 45 Beitragsjahre einen Arbeitslohn in Höhe des jeweiligen Durchschnittsarbeitsentgelts erzielt (Durchschnittsverdiener). Es werden für die unterschiedlichen Rentnerkohorten die kumulierten versteuerten Beiträge den kumulierten steuerfreien Renten gegenübergestellt (Abbildung 1).

Dazu ist auf der Abszisse der nachfolgenden Grafiken das Kalenderjahr des Renteneintritts abgetragen. In den Bereichen, in denen die gepunktete Linie (kumulierte versteuerte Beiträge) oberhalb der gestrichelten Linie (kumulierte steuerfreie Renten) verläuft, liegt eine Doppelbesteuerung vor. Umgekehrt kann in den übrigen Bereichen von einer Minderbesteuerung gesprochen werden, da dort die steuerfreien Renten die versteuerten Beiträge übersteigen.

³⁰ Rentenzugangs- sowie Rentenartfaktor werden stets als 1,0 angenommen.

³¹ Für die Dauer der Rentenphase ist die verbleibende Lebenserwartung bei Renteneintritt relevant, die wiederum vom Geburtsjahrgang und dem Renteneintrittsalter abhängt. Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 bis 2029 von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Für spätere Jahrgänge gehen wir konstant von einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren aus. Aufgrund der über den Betrachtungszeitraum stetig steigenden Lebenserwartung, ergibt sich für jede Rentnerkohorte grundsätzlich eine eigene Restlebenserwartung. Für die Rechenbeispiele unterstellen wir, ausgehend von aufgerundeten Werten der aktuellen Sterbetafeln für Männer und einem Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren, eine durchschnittliche Dauer der Rentenphase von 18 Jahren. Für den empirischen Teil (Kapitel 4) differenzieren wir nach Geschlecht: Basierend auf der (lt. Sterbetafeln) längeren Lebenserwartung von Frauen unterstellen wir hier eine Rentenphase von 21 Jahren bei Frauen.



----- kumulierte, steuerfreie Renten
 kumulierte, versteuerte Beiträge

Abbildung 1: Übersicht der Szenarien im Modellfall des Durchschnittsverdieners in Abhängigkeit des Jahrs des Renteneintritts

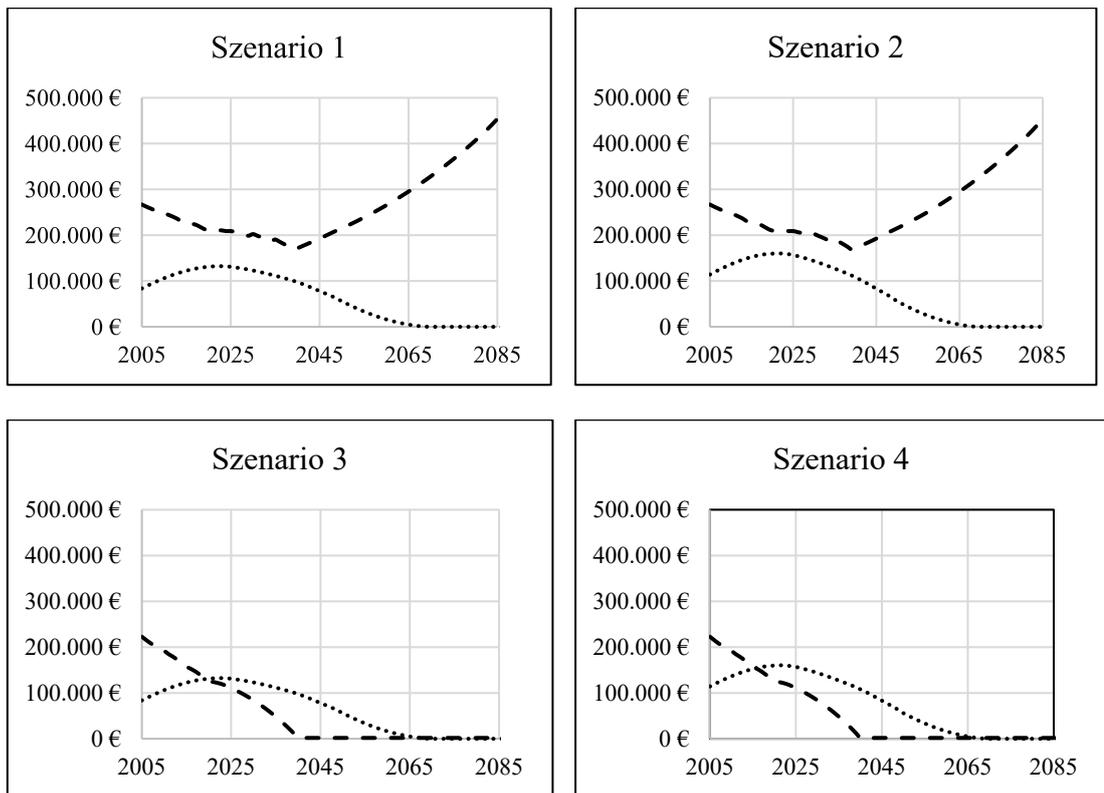
Es zeigt sich, dass in den Szenarien 1 und 2 keine Doppelbesteuerung eintritt. Umgekehrt kann argumentiert werden, dass eine durchgängige Minderbesteuerung und damit eine ungerechtfertigte Steuervergünstigung gegeben ist. Betrachtet man die Grafik zu Szenario 2 wird deutlich, dass die Annahme der Nachrangigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Sonderausgaben zu einem Anstieg der kumulierten, steuerpflichtigen Beiträge führt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bereits für einen Durchschnittsverdiener die Höchstbeträge für den Abzug von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben nach altem Recht häufig bereits durch Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung weitgehend ausgeschöpft sind und für die (nachrangigen) Rentenversicherungsbeiträge kein Raum mehr verbleibt. Die beiden Linien nähern sich deshalb zwar an, zu einem Schnittpunkt – und damit zu einer Doppelbesteuerung – kommt es jedoch nicht.³²

³² Ab 2040 steigen die kumulierten steuerfreien Renten in Szenarien 1 und 2 in Absolutwerten monoton an. Dies liegt daran, dass die Bruttorenten annahmegemäß steigen. Folglich nehmen auch die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu. Relativ betrachtet, machen die die kumulierten steuerfreien Renten bezogen auf die kumulierten Bruttorenten ab 2040 zwischen 13,75% und 13,50% aus.

Szenario 3 hingegen zeigt die Auswirkungen, wenn die Annahmen in Bezug auf die Rentenphase restriktiver werden, während für die Rentenbeitragsphase wieder eine quotale Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge zu den Sonderausgaben erfolgt. Hier gelten die Renten ab 2040 bis auf den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von jährlich 102 € als voll steuerpflichtig, da Rentnern ab dann kein Freibetrag gemäß § 22 EStG mehr gewährt wird und Sonderausgaben in der Rentenbezugsphase unberücksichtigt bleiben. Dadurch tritt auch bei quotalen Einbezug der Rentenversicherungsbeiträge in den Sonderausgabenabzug eine Doppelbesteuerung für einen Großteil der Rentnerkohorten ein (2026 bis inklusive 2065). Die absolute Höhe der attestierten Doppelbesteuerung (Differenz zwischen kumulierten versteuerten Beiträgen und kumulierten steuerfreien Beiträgen) erreicht mit ca. 41.700 € ihr Maximum für die Rentnerkohorte 2040.

Wenig verwunderlich ist, dass in Szenario 4 die ausgeprägteste Doppelbesteuerung auftritt, da die Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase als nachrangig angesehen werden und gleichzeitig der Sonderausgabenabzug in der Rentenphase unberücksichtigt bleibt. Daher stellt sich für Rentnereintrittsjahrgänge zwischen 2018 und 2065 eine Doppelbesteuerung ein, die ihr Maximum mit ca. 51.800 € bei einem Rentnereintritt im Jahr 2040 erreicht.

In Abbildung 2 werden die Ergebnisse für einen Arbeitnehmer dargestellt, der in jedem Jahr seiner Erwerbsphase ein Arbeitsentgelt in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erhält (BBG-Verdiener). Dieser exemplarische Fall besitzt deshalb eine hohe Relevanz, da es bei einem Verdienst in Höhe der BBG am wahrscheinlichsten zu einer Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben kommt und die Gefahr einer Doppelbesteuerung bei diesen Steuerpflichtigen daher am größten ist.



----- kumulierte, steuerfreie Renten
 kumulierte, versteuerte Beiträge

Abbildung 2: Übersicht der Szenarien im Modellfall des BBG-Verdieners in Abhängigkeit des Jahrs des Renteneintritts

Es zeigt sich, dass die Doppelbesteuerungsproblematik für BBG-Verdiener in den Szenarien 3 und 4 deutlich ausgeprägter ist. Für den BBG-Verdiener wird jedoch in den Szenarien 1 und 2 auch keine Doppelbesteuerung ausgewiesen. Die Tendenz bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Annahmen der Szenarien ist wiederum analog zum Durchschnittsverdiener: eine nachrangige Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge im Bereich der Sonderausgaben (Szenario 2) bewirkt nur einen Anstieg der kumulierten steuerpflichtigen Beiträge, ohne dass eine Doppelbesteuerung eintritt, während die Annahme, dass nur der Rentenfreibetrag gemäß § 22 EStG als steuerfreistellendes Element zu berücksichtigen ist (Szenario 3), bereits ab 2020 eine stetig zunehmende Doppelbesteuerung auslöst. Die Kombination der beiden restriktiven Annahmen für Beitrags- und Rentenphase (Szenario 4) führt dazu, dass bereits ab 2016 eine Doppelbesteuerung vorliegt, die für die Rentnerkohorte 2040 mit ca. 106.000 € ihren Höhepunkt erreicht.

Insgesamt zeigt sich, dass unter Zugrundelegung der Annahmen der Rürup-Kommission (Szenario 1) in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten keine Doppelbesteuerungsproblematik existiert. Vielmehr ist eine systematische Minderbesteuerung zu konstatieren, die für einige Rentnerkohorten äußerst ausgeprägt ist.

Dies ändert sich auch nicht, wenn man Rentenversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit den Sonderausgaben als nachrangig gegenüber den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen ansieht. Betrachtet man hingegen die durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Rentenphase induzierten Sonderausgaben nicht mehr als ein die Rente steuerfreistellendes Element, unterliegt der überwiegende Teil der Rentner einer zum Teil ausgeprägten Doppelbesteuerung.

Während die hier präsentierten Modellfälle einen ersten Eindruck über die Problematik vermittelt haben, wird in den folgenden Abschnitten empirisch untersucht, ob und inwiefern sich durch die Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten und die unterschiedliche Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der Sonderausgaben eine Doppel- oder Minderbesteuerung ergibt.

4 Empirische Ergebnisse

4.1 FAST 2010 als Datengrundlage

4.1.1 Mikrosimulationsmodell

Das zur Quantifizierung einer Doppelbesteuerung im Rahmen des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung von den Autoren entwickelte Mikrosimulationsmodell³³ basiert auf der faktisch anonymisierten 10%-Stichprobe der Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik des Veranlagungsjahres 2010 (FAST 2010).³⁴ Es wurde die gesamte Erwerbs- und Rentenphase der gesetzlich rentenversicherten Personen simuliert, um eine etwaige Doppel- oder Minderbesteuerung infolge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung zu quantifizieren. Dazu wurden ausgehend von den Querschnittsdaten der Einkommensteuerstatistik 2010 Längsschnittdaten und damit ein Paneldatensatz generiert, indem ausgehend von den 2010er Werten für jede in FAST 2010 enthaltene Person ihre gesamte Erwerbs- und Rentenphase simuliert wurde. Eine Doppelbesteuerung wird dabei immer personenbezogen analysiert, sodass bei Ehepaaren beide Partner individuell betrachtet werden. Aufgrund der gemeinsamen Ermittlung der Sonderausgaben bei zusammenveranlagten Ehepaaren ist es notwendig, neben der individuellen Erwerbs- und Rentenphase eines jeden Ehepartners auch die Besteuerung im Splittingverfahren während der Ehezeit³⁵ zu simulieren, um die Beiträge aus versteuertem

³³ Die Mikrosimulation, als deren Begründer *Orcutt* (1957) gilt, stellt auf einzelne Mikroeinheiten ab (im vorliegenden Fall sind dies einzelne Personen) und besitzt eine lange Tradition.

³⁴ Vgl. ausführlich zur Modellbeschreibung *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 136-138.

³⁵ Dabei sind wir davon ausgegangen, dass die Ehe dauerhaft Bestand hat und nur durch den Tod eines Ehegatten beendet wird. Gleichzeitig wird von einer Eheschließung in dem Jahr ausgegangen, in dem das 20. Lebensjahr des jüngeren Partners beginnt.

Einkommen und die steuerfreien Renten eines jeden Ehepartners bestimmen zu können (vgl. dazu Abschnitt 4.1.2).

In der Erwerbsphase wurde eine durchgehende Erwerbstätigkeit von 45 Jahren bzw. 47 (für Personen, welche unter die „Rente mit 67“ fallen) unterstellt und für die einzelnen Jahre des Erwerbslebens die aus versteuertem Einkommen geleisteten sowie die durch den Sonderausgabenabzug steuerfreigestellten Rentenbeiträge berechnet. Für die Rentenphase wurde, ausgehend von der gegenwärtigen Restlebenserwartung 65-Jähriger, mit einer Rentenbezugsphase bei Männern von 18 Jahren und bei Frauen von 21 Jahren gerechnet. Eine kontinuierliche Dynamisierung der Lebenserwartung unterblieb, jedoch wurde durch die Implementierung der „Rente mit 67“ eine um zwei Jahre längere Lebenserwartung für die davon betroffenen Jahrgänge modelliert.

Im Ergebnis wurde ein Paneldatensatz generiert, der für männliche Personen 63 bzw. 65 Jahre und für weibliche Personen 66 bzw. 68 Jahre umfasst. Da die in den FAST 2010-Daten enthaltenen Erwerbstätigen zwischen 20 und 64 Jahren betrachtet werden, ergibt sich ein Gesamtzeitraum von 1966 (erstes Jahr der Erwerbstätigkeit einer im Jahr 2010 64-jährigen Person) bis 2077 (letztes Rentenjahr einer im Jahr 2010 20-jährigen weiblichen Person).

Für die Berechnungen von 1966 bis einschließlich 2019 wurden, analog zu der Vorgehensweise im vorangegangenen Kapitel, die bekannten Werte zur Sozialversicherung, insbesondere die Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Durchschnittsentgelte und Rentenwerte herangezogen. Die Beitragssätze für Jahre ab 2020 wurden bis zum Jahr 2045 in Anlehnung an die Schätzungen einer Prognos Studie von *Ehrentraut, Moog, Limbers* (2017) fortgeschrieben und im Anschluss konstant gehalten. Eine Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen erfolgte ab dem Jahr 2020 analog zu den nachfolgend beschriebenen Lohnsteigerungen bis zum Ende des Betrachtungszeitraums.³⁶

Die im Datensatz ausgewiesenen Bruttolöhne des Jahres 2010 wurden anhand der gesamtwirtschaftlichen nominalen Lohnentwicklung zurück- und fortgeschrieben. Die Fortschreibung bis einschließlich 2019 erfolgte basierend auf den Durchschnittsentgelten lt. Anlage 1 des SGB VI. Ab 2020 erfolgte eine jährliche Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten 10 Jahre (rund 2%). Auch die Entwicklung der Rentenwerte, welche gemeinsam mit den erworbenen Entgeltpunkten die Rentenzahlungen determinieren, wurde simuliert. Hierzu wurden bis zum Jahr 2023 die Werte ausgehend von der Herbstschätzung 2018 der Deutschen Rentenversicherung

³⁶ Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wurden anhand der Werte für die Jahre 1985-2010 aus dem Statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2016 angepasst. Für Werte vor 1985 wurde die durchschnittliche Beitragsentwicklung zwischen 1985 und 1990 und für die Jahre ab 2010 die mittlere Beitragssteigerung ab 2000 bis 2010 unterstellt.

verwendet. Für spätere Jahre erfolgte die jährliche Fortschreibung analog zur Steigerung der Durchschnittsentgelte (rund 2% p.a.). Eine Rückschreibung der Werte ist nicht notwendig, da lediglich die in den FAST 2010-Daten erwerbstätigen Personen betrachtet werden.

Da die notwendige Rück- und Fortschreibung der FAST 2010-Daten³⁷ annahmebehaftet und der Analysezeitraum sehr lang ist, lassen sich Unschärfen bei den gewonnenen Ergebnissen nicht vermeiden. So ist die unterstellte Konstanz in der Höhe und Struktur der erzielten Einkünfte³⁸ ebenso eine heroische Annahme wie eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit über einen Zeitraum von 45 Jahren. Nichtsdestotrotz bieten die Ergebnisse einen erheblich umfangreicheren und genaueren Einblick in die Doppelbesteuerungsproblematik als alle bisherigen Untersuchungen, die lediglich einige wenige typisierte Fälle einzelner Personen betrachtet haben.³⁹

4.1.2 Sonderausgaben bei Ehepaaren

Während die Ermittlung der Sonderausgaben, die auf die in der Erwerbsphase geleisteten Rentenbeiträge entfallen, nach altem Sonderausgabenrecht (und § 10 Abs. 4a EStG) bei einzelveranlagten Personen keine Probleme aufwirft, verhält sich dies bei Ehepaaren anders. Es ist zu entscheiden, wie ein ehebedingter Vor- bzw. Nachteil hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs gegenüber den Sonderausgaben, die jeder Ehegatte bei Einzelveranlagung geltend machen könnte, auf die Ehegatten verteilt wird. Ein Vorteil aus der Zusammenveranlagung entsteht aus der Verdoppelung des Vorwegabzugs und der Höchstbeträge, wenn ein Ehepartner den Rahmen seiner maximal abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nicht ausschöpft. In diesem Fall kann der andere Ehepartner diese Beträge nutzen. Die Zusammenveranlagung kann sich aber auch als nachteilig erweisen. So kann es aufgrund der Kürzung von Vorwegabzug und Erhöhungsbetrag⁴⁰ dazu kommen, dass ein Ehepartner weniger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten machen kann als im Fall der Einzelveranlagung. Dies betrifft vor allem den unternehmerisch tätigen Ehepartner eines gutverdienenden Arbeitnehmers. Ein zusammenveranlagungsbedingter Sonderausgabenvor- bzw. -nachteil wurde im vorliegenden Beitrag demjenigen Ehegatten zugerechnet, der davon profitiert bzw. diesen erleidet.

³⁷ Vgl. zur Rück- und Fortschreibung auch *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 137.

³⁸ Die einzelnen Einkünfte wurden, wie bereits erwähnt, lediglich mit den allgemeinen Fortschreibungsparametern rück- bzw. fortgeschrieben, disruptive Änderungen der Höhe einzelner Einkünfte, z.B. infolge einer Beförderung, bleiben dagegen unberücksichtigt.

³⁹ Vgl. BT-Drucks. 15/2150, *Rürup et al.* (2003), *Siepe/Siepe* (2016a und 2016b) oder *VDR* (2004), die allesamt ihre Analysen ausschließlich für einzelveranlagte Personen durchführen.

⁴⁰ Gem. § 10 Abs. 3 S. 2 EStG i.d.F. 2004 belief sich die Kürzung im Veranlagungszeitraum 2004 auf 16% der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

4.1.3 Analyisierte Teilpopulationen

Es wurden lediglich veranlagte Personen betrachtet, da die Datenlage bei nicht-veranlagten Steuerpflichtigen unbefriedigend ist.⁴¹ Dabei werden lediglich Personen betrachtet, die entweder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und einen jährlichen Bruttolohn von mehr als 9.600 € beziehen⁴², oder die als Unternehmer freiwillig Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Verheiratete und nicht-verheiratete Personen werden wegen der Wechselwirkungen beim Sonderausgabenabzug nach altem Recht (und § 10 Abs. 4a EStG) bei Ehepaaren getrennt betrachtet.

Datensätze, die bei den für die vorliegende Untersuchung relevanten Merkmalen unplausible Werte aufweisen (z.B. beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben von unter 100 € p.a.), wurden aus der Datengrundlage ebenso eliminiert wie Personen, die während eines Teils ihres Erwerbslebens in der DDR tätig und daher nicht während ihrer gesamten Erwerbsphase in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.⁴³

Während sich die Identifikation von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern als relativ unproblematisch erweist, ist dies bei Unternehmern mit Schwierigkeiten behaftet. Ursächlich hierfür ist, dass FAST 2010 kein verlässliches Merkmal zu Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung enthält, und Rentenbeiträge anders als bei Arbeitnehmern nicht anhand des Bruttolohns imputiert werden können.⁴⁴ Von der Subpopulation der Unternehmer sind daher nur diejenigen Fälle überhaupt analysierbar, bei denen der FAST 2010-Datensatz Angaben zu den abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 3 EStG) enthält. In diesen Fällen können Rentenversicherungsbeiträge aus der Differenz der (aus dem Datensatz bekannten) gesamten angesetzten Sonderausgaben und den (aus dem Datensatz bekannten) Beiträgen

⁴¹ Bei diesem Personenkreis liegen die in FAST 2010 ausgewiesenen Sonderausgaben in nahezu allen Fällen erheblich unter den Sonderausgaben, die sich für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ausgehend von deren Bruttolohn rechnerisch ergeben.

⁴² Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von unter 9.600 € p.a. werden nicht betrachtet, da sich diese Personen in der Gleitzone der gesetzlichen Rentenversicherung befinden, so dass sich deren Rentenversicherungsbeiträge, die nicht in einem (verlässlichen) Merkmal in der Einkommensteuerstatistik ausgewiesen sind, schlecht abschätzen lassen. Zudem kann dieser Personenkreis nach altem Sonderausgabenrecht die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig abziehen, so dass eine Doppelbesteuerung niemals vorliegt.

⁴³ Zu diesem Personenkreis wurden Steuerpflichtige gerechnet, die in den neuen Bundesländern veranlagt werden und 2010 älter als 40 Jahre sind.

⁴⁴ Es gibt lediglich die Merkmale c65914 „*abzugsfähige Altersvorsorgebeiträge nach Berechnung 2004 incl. Kz 52.37/38*“ und c65915 „*abzugsfähige Altersvorsorgebeiträge nach Berechnung 2004 ohne Kz 52.37/38 und die abzugsfähigen Rentenbeiträge (RÜRUP, § 10 (4a)*“ sowie c65913 „*zusätzlich abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (4a) EStG*“ mit Bezug zu Rentenversicherungsbeiträgen. Jedoch ist zum einen nicht ganz klar, was diese Merkmale beinhalten, zum anderen sind sie praktisch nie besetzt.

zur Kranken- und Pflegeversicherung ermittelt werden.⁴⁵ Ein Vergleich der Anzahl der von uns identifizierten freiwillig versicherten Unternehmern mit den von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten Zahlen zu freiwillig Versicherten, deutet auf eine Untererfassung freiwillig versicherter Unternehmer hin.⁴⁶ Aus diesem Grunde sind die für die Teilpopulation der Unternehmer gewonnenen Ergebnisse als weniger verlässlich einzustufen als die Ergebnisse für Arbeitnehmer.

Um den Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht zu sprengen, werden nachfolgend lediglich die Ergebnisse für Szenario 1 und 3 diskutiert. In den nachfolgend präsentierten Tabellen zur Doppel-/Minderbesteuerung sind die Werte zu Szenario 1 jeweils in der ersten Ergebniszeile (KV/PV Rente steuerfreistellend = ja) und die zu Szenario 3 jeweils in der zweiten Ergebniszeile (KV/PV Rente steuerfreistellend = nein). Dass Szenario 2 gegenüber Szenario 1 und Szenario 4 gegenüber Szenario 3 keine gravierend anderen Ergebnisse hervorbringt, haben bereits die in Abschnitt 3 diskutierten Modellfälle gezeigt. Dies hat sich auch in der empirischen Analyse bestätigt.

4.1.4 Doppel-/Minderbesteuerung bei Arbeitnehmern

a) Einzelveranlagte Arbeitnehmer

Im Folgenden werden die Doppel- und Minderbesteuerungsfälle bzw. -volumina für 6.589.285 einzelveranlagte Arbeitnehmer analysiert, zu denen Tabelle 2 eine deskriptive Statistik liefert.⁴⁷

Anzahl Frauen	3,18 Mio			
Anzahl Männer	3,41 Mio			
	Mittelwert	Median	10% -Perzentil	90% - Perzentil
Alter Frauen	38	37	24	55
Alter Männer	37	35	24	53
Bruttolohn Frauen	29.938 €	27.327 €	13.910 €	47.903 €
Bruttolohn Männer	35.118 €	31.051 €	15.149 €	57.077 €

Tabelle 2: Deskriptive Statistik einzelveranlagter Arbeitnehmer (Werte 2010)

⁴⁵ Selbstverständlich kann die so errechnete Differenz auch andere Vorsorgeaufwendungen als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung enthalten.

⁴⁶ Für das Jahr 2010 enthält die Statistik der Deutschen Rentenversicherung insgesamt 269.092 Männer und 95.579 Frauen (also in Summe 364.671) als freiwillige Beitragszahler (vgl. *DRV* (2016), S. 35), wohingegen wir nur knapp 80.000 freiwillig versicherte Unternehmer identifizieren (vgl. Abschnitt 4.1.5). Jedoch zählen nicht nur Unternehmer zu den freiwilligen Beitragszahlern in der gesetzlichen Rentenversicherung.

⁴⁷ Im Gegensatz zum Beitrag von *Chirvi/Maiterth* (2019) werden hier auch Arbeitnehmer betrachtet, die zusätzlich eine unternehmerische Tätigkeit (land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder freiberuflich) ausüben. Dies hat jedoch praktisch keinen Einfluss auf die gewonnenen Ergebnisse, wie der Vergleich der Ergebnisse im Szenario „KV/PV Rente steuerfreistellend“ in Tabelle 3 mit den Ergebnissen in Szenario 1 in Tabelle 2 bei *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 139, belegt.

Tabelle 2 zeigt einen deutlichen Lohnunterschied zugunsten männlicher Arbeitnehmer (35.118 € versus 29.938 €), welcher sich wiederum – unabhängig vom verwendeten Maßstab – in einer höheren Doppelbesteuerung (und korrespondierend einer geringeren Minderbesteuerung) von Männern niederschlägt. Ursächlich hierfür ist, dass sich Rentenversicherungsbeiträge im alten Sonderausgabenrecht ab einem gewissen Einkommen nicht mehr steuermindernd ausgewirkt haben. Die Höhe dieser Einkommensgrenze variiert dabei allerdings abhängig sowohl von der Annahme über die Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge in der Beitragsphase als auch von der Rechtslage im jeweiligen Beitragsjahr. Ein weiterer Aspekt, der zumindest bei Verwendung von $M_{Literatur}$ in dieselbe Richtung zu Lasten männlicher Arbeitnehmer wirkt, ist deren rund drei Jahre geringere Lebenserwartung. Dadurch vereinnahmen Männer insgesamt weniger Rente und damit auch weniger steuerfreie Rentenbezüge, was nach $M_{Literatur}$ mit einer stärkeren Doppelbesteuerung einhergeht, weil die Summe der steuerfreien Renten, die bei diesem Maßstab im Zähler steht, kleiner ist als bei einer entsprechenden Frau. Bei Verwendung von M_{system} spielen dagegen weder die Länge der Beitrags- noch der Rentenbezugsphase eine Rolle.⁴⁸

Die Ergebnisse hinsichtlich einer vorliegenden Doppel- bzw. Minderbesteuerung sind aus diesen Gründen in Tabelle 3 und in allen nachfolgenden Tabellen für Frauen und Männer gesondert dargestellt.

KV/PV Rente steuerfrei- stellend	Maßstab	Doppelbesteuerung			Minderbesteuerung		
		Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzenti	Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzentil
Männliche Arbeitnehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	67.455	97.225
	M_{system}	0,0	0	0	100,0	46.806	79.111
nein	$M_{Literatur}$	85,9	29.915	61.503	14,1	20.271	41.073
	M_{system}	93,3	47.908	97.304	6,8	17.392	33.735
Weibliche Arbeitnehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	82.631	121.539
	M_{system}	0,0	0	0	100,0	53.411	86.601
nein	$M_{Literatur}$	72,4	25.100	52.961	27,6	23.312	46.158
	M_{system}	87,7	49.297	101.554	12,3	18.486	36.933

Tabelle 3: Doppel- bzw. Minderbesteuerung einzelveranlagter Arbeitnehmer

Wenn in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierte Sonderausgaben analog zur Sichtweise der Rürup-Kommission als die Renten steuerfreistellend behandelt werden,

⁴⁸ Vgl. hierzu Chirvi/Maiterth (2019), S. 133 f.

unterliegt kein einziger der einzelveranlagten Arbeitnehmer – unabhängig vom Geschlecht und verwendeten Maßstab – einer Doppelbesteuerung.⁴⁹ Selbst die von der Rürup-Kommission diagnostizierten Doppelbesteuerungsfälle bei einem Renteneintritt zwischen 2039 und 2043 treten nicht auf.⁵⁰ Vielmehr ist eine erhebliche Minderbesteuerung zu konstatieren. Männliche/weibliche Arbeitnehmer müssen im Durchschnitt 67.455 €/82.631 € ihrer gesamten Rentenbezüge ungerechtfertigterweise nicht versteuern; dies sind bei männlichen/weiblichen Rentner rund 3.750 €/3.930 € Rentenbezüge pro Jahr. Frauen profitieren von der Minderbesteuerung aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung deutlich stärker als Männer; bei Verwendung von $M_{\text{Literatur}}$ beläuft sich dieser Vorteil durchschnittlich auf rund 15.000 € (82.631 € unversteuertes Einkommen bei Frauen versus 67.455 € bei Männern).⁵¹

Gänzlich anders stellt sich die Situation dar, wenn kranken- und pflegeversicherungsinduzierte Sonderausgaben in der Rentenphase nicht den steuerfreien Renten zugerechnet werden. In diesem Fall tritt eine ausgeprägte Doppelbesteuerung auf, die den weit überwiegenden Teil der einzelveranlagten Arbeitnehmer trifft. Nach $M_{\text{Literatur}}$ sind dies 85,9% der männlichen bzw. 72,4% der weiblichen einzelveranlagten Arbeitnehmer (bei M_{system} : 93,3% bzw. 87,7%). Das Doppelbesteuervolumen beträgt bei Männern durchschnittlich 29.915 € (ca. 1.660 € p.a.) und bei Frauen 25.100 € (ca. 1.190 € p.a.). Bei Verwendung von M_{system} liegt das Doppelbesteuervolumen bei Männern um rund 60% und Frauen um nahezu 100% über den Werten von $M_{\text{Literatur}}$. Unabhängig vom verwendeten Maßstab ist das Doppelbesteuervolumen bei Arbeitnehmern im 90%-Perzentil (die 10% der Arbeitnehmer, die am stärksten von der Doppelbesteuerung betroffen sind) rund doppelt so hoch wie der Durchschnittswert. Das Minderbesteuerungsproblem spielt keine oder bestenfalls eine untergeordnete Rolle.

b) Zusammenveranlagte Arbeitnehmer

Tabelle 4 zeigt, dass verheiratete Arbeitnehmer im Mittel deutlich älter als ihre unverheirateten Pendanten sind und dass der Gehaltsunterschied zwischen Männern und

⁴⁹ Die Berücksichtigung des Grundfreibetrags in der Rentenbezugsphase ändert naturgemäß nichts an diesem Ergebnis.

⁵⁰ Dies liegt an abweichenden Modellannahmen. So rechnen *Rürup et al.* (2003) mit einer 17-jährigen Rentenbezugsphase, während im vorliegenden Beitrag 18 Jahre (für Männer) unterstellt werden. Auch liegt das von der Rürup-Kommission unterstellte Rentenwachstum mit 1,5% p.a. unter den im vorliegenden Beitrag angenommenen Rentensteigerungen i.H.v. 2,16% p.a. (ab 2024).

⁵¹ Bei M_{system} beträgt diese Differenz lediglich rund 6.600 €. Hier spielt die längere Lebenserwartung überhaupt nur deshalb eine Rolle, weil Rentensteigerungen gem. § 22 EStG vollständig besteuert werden. Die Hauptursache für die Differenz zwischen beiden Geschlechtern ist, dass männliche Arbeitnehmer im Mittel höhere Löhne erzielen und nach altem Sonderausgabenrecht weniger Rentenbeiträge steuerfrei gestellt bekommen haben als solche mit niedrigeren Löhnen.

Frauen deutlich ausgeprägter ist als bei unverheirateten Personen. Zudem zeigt der Vergleich mit Tabelle 2, dass verheiratete Männer deutlich mehr verdienen als unverheiratete Männer.

Anzahl Frauen	3,40 Mio.			
Anzahl Männer	5,61 Mio.			
	Mittelwert	Median	10%-Perzentil	90%-Perzentil
Alter Frauen	44	45	31	56
Alter Männer	47	46	33	58
Bruttolohn Frauen	26.130 €	22.184 €	12.180 €	43.693 €
Bruttolohn Männer	47.753 €	38.842 €	21.369 €	81.338 €

Tabelle 4: Deskriptive Statistik zusammenveranlagter Arbeitnehmer (Werte 2010)

Tabelle 5 zeigt die Doppel-/Minderbesteuerungsproblematik für verheiratete Arbeitnehmer. Wie bei einzelveranlagten Arbeitnehmern tritt keine Doppelbesteuerung auf, wenn die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben dem steuerfreien Teil der Rente zugerechnet werden. Die Minderbesteuerung ist bei verheirateten männlichen Arbeitnehmern erheblich stärker ausgeprägt als bei ihren nicht-verheirateten Pendants. Bei Frauen fällt die Minderbesteuerung dagegen etwas geringer aus.

KV/PV Rente steuerfrei- stellend	Maßstab	Doppelbesteuerung			Minderbesteuerung		
		Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzentil	Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzentil
Männliche Arbeitnehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	96.110	150.631
	M_{system}	0,0*	0	0	100,0	75.015	132.091
nein	$M_{Literatur}$	47,7	29.154	63.117	52,3	37.964	77.159
	M_{system}	61,4	47.857	99.313	38,7	36.735	74.704
Weibliche Arbeitnehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	72.731	110.237
	M_{system}	0,0*	0	0	100,0	49.245	67.215
nein	$M_{Literatur}$	46,3	21.810	49.209	53,8	20.467	38.559
	M_{system}	68,3	40.270	91.024	31,7	15.610	28.874

* Es gibt einige Fälle im Nachkommabereich, die einer geringfügigen Doppelbesteuerung ausgesetzt sind.

Tabelle 5: Doppel- bzw. Mindebesteuerung zusammenveranlagter Arbeitnehmer

Rechnet man die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben dagegen nicht dem steuerfreien Teil der Rente zu, unterliegen aufgrund des ehebedingten Sonderausgabenvorteils im alten Recht deutlich weniger verheiratete Arbeitnehmer einer Doppelbesteuerung als deren unverheiratete Pendants. Dennoch betrifft die Doppelbesteuerung nahezu die Hälfte ($M_{Literatur}$) bzw. rund zwei Drittel (M_{system}) der Fälle. Das Doppelbesteuervolumen unterscheidet sich kaum von dem einzelveranlagter

Arbeitnehmer. Von einer Minderbesteuerung profitieren deutlich mehr verheiratete Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts als nicht-verheiratete Arbeitnehmer. Das Minderbesteuervolumen ist bei verheirateten Männern wiederum deutlich ausgeprägter als bei nicht-verheirateten Männern, während es bei Frauen etwas geringer ausfällt.

Bleibt festzuhalten, dass die Doppelbesteuerungsproblematik ganz entscheidend von der Behandlung der Sonderausgaben abhängt, die in der Rentenphase durch die Kranken- und Pflegeversicherung hervorgerufen werden. Bei Einbezug dieser Sonderausgaben tritt kein Doppelbesteuerungsproblem auf, falls diese Sonderausgaben nicht einbezogen werden, ist das Doppelbesteuerungsproblem gravierend.

4.1.5 Doppel-/Minderbesteuerung bei Unternehmern

a) Einzelveranlagte Unternehmer

Analog zum Vorgehen im vorangegangenen Abschnitt wird zunächst die Doppel-/Minderbesteuerungsproblematik bei einzelveranlagten Unternehmern betrachtet. Die eigenständige Betrachtung von gesetzlich rentenversicherten Unternehmern ist angezeigt, da diese keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil zu ihren Rentenbeiträgen erhalten. Daher haben sie verglichen mit Arbeitnehmern deutlich mehr Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet, was sich grundsätzlich verschärfend auf die Doppelbesteuerungsproblematik auswirkt. Tabelle 6 zeigt eine deskriptive Statistik einzelveranlagter Unternehmer. Anders als bei Arbeitnehmern ist keine Einkommensgröße angegeben, da die Höhe des Einkommens keinen Einfluss auf den Anteil der im alten Recht als Sonderausgaben abzugsfähigen Rentenbeiträge hat.

Anzahl Frauen	7.248			
Anzahl Männer	13.265			
	Mittelwert	Median	10%-Perzentil	90%-Perzentil
Alter Frauen	51	52	40	61
Alter Männer	52	53	42	61
Anteil	Mindestbeitrag		Regelbeitrag	Höchstbeitrag
Frauen	42,7%		17,2%	40,2%
Männer	57,7%		18,2%	24,4%

Tabelle 6: Deskriptive Statistik einzelveranlagter Unternehmer

Es zeigt sich, dass Frauen häufiger den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen als Männer, welche wiederum wesentlich öfter nur den Mindestbeitrag überweisen.

Die Doppel-/Minderbesteuerung für die Subpopulation der einzelveranlagten Unternehmer ist in Tabelle 7 dargestellt.

KV/PV Rente steuerfrei- stellend	Maßstab	Doppelbesteuerung			Minderbesteuerung		
		Fälle (%)	Volumen (€)		Fälle (%)	Volumen (€)	
			Ø-Stpfl	90%- Perzentil		Ø-Stpfl	90%- Perzentil
Männliche Unternehmer							
ja	<i>M_{Literatur}</i>	0,0	0	0	100,0	30.752	53.324
	<i>M_{system}</i>	22,8	30.404	49.815	77,2	16.979	20.680
nein	<i>M_{Literatur}</i>	37,9	54.773	101.264	62,1	10.071	14.147
	<i>M_{system}</i>	43,4	100.783	171.287	56,7	8.152	12.530
Weibliche Unternehmer							
ja	<i>M_{Literatur}</i>	0,0	0	0	100,0	57.155	94.459
	<i>M_{system}</i>	38,1	39.562	63.065	61,9	20.516	26.316
nein	<i>M_{Literatur}</i>	48,7	56.158	104.541	51,3	13.215	18.205
	<i>M_{system}</i>	58,1	144.683	213.030	41,9	9.218	14.160

Tabelle 7: Doppel- bzw. Minderbesteuerung einzelveranlagter Unternehmer

Der Vergleich mit Tabelle 3 zeigt deutliche Unterschiede gegenüber der korrespondierenden Arbeitnehmerpopulation. Wenn die von KV/PV-Beiträgen induzierten Sonderausgaben den steuerfreien Renten zugerechnet werden, treten bei Arbeitnehmern, unabhängig vom Index, keinerlei Doppelbesteuerungsfälle auf. Dies ist bei Unternehmern bei der Verwendung von M_{system} nicht der Fall. Vielmehr kommt es in zahlreichen Fällen zu einer Doppelbesteuerung (die bei weiblichen Unternehmern deutlich häufiger auftritt), da der Anteil der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge mangels steuerfreiem Arbeitgeberanteil höher ist als bei entsprechenden Arbeitnehmern. Dies fällt bei $M_{Literatur}$ durch die inflations-/zinsbedingten Rentenzuwächse im Zusammenspiel mit der angestellten Nominalbetrachtung nicht ins Gewicht. Die Minderbesteuerung fällt volumenmäßig unabhängig vom Maßstab deutlich geringer aus als bei Arbeitnehmern.

Ordnet man die KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben dagegen nicht den steuerfreien Renten zu, dann liegen die Anteile der Doppelbesteuerten bei beiden Maßstäben relativ nahe beisammen. Jedoch sind prozentual deutlich weniger Unternehmer als Arbeitnehmer von einer Doppelbesteuerung betroffen. Dieses auf den ersten Blick überraschende Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass eine Vielzahl der Unternehmer lediglich den (niedrigen) Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat (vgl. Tabelle 6).⁵² Für die von der Doppelbesteuerung betroffenen Unternehmer sind die Doppelbesteuerungsvolumina dagegen oftmals mehr als doppelt so hoch wie bei Arbeitnehmern. Verantwortlich hierfür ist wiederum der höhere Anteil der Rentenbeiträge, die – mangels steuerfreiem Arbeitgeberanteil – von diesen Unternehmern nach altem

⁵² Dieser wurde nach altem Sonderausgabenrecht regelmäßig gänzlich steuerfrei gestellt, so dass eine Doppelbesteuerung nicht eintritt.

Sonderausgabenrecht aus versteuertem Einkommen geleistet wurden. In der Spitze (bei M_{system}) unterliegen Rentenbezüge weiblicher Unternehmerinnen i.H.v. durchschnittlich 144.683 € einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung. Das sind nahezu 7.000 € p.a.

b) *Zusammenveranlagte Unternehmer*

Anders als bei einzelveranlagten Unternehmern sind keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich der Beitragshöhe zur gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Frauen und Männern zu verzeichnen, wie Tabelle 8 belegt.

Anzahl Frauen	10.902			
Anzahl Männer	37.785			
	Mittelwert	Median	10%-Perzentil	90%-Perzentil
Alter Frauen	48	50	37	57
Alter Männer	52	53	41	61
	Anteil	Mindestbeitrag	Regelbeitrag	Höchstbeitrag
Frauen	52,2%		16,2%	31,6%
Männer	54,9%		14,3%	30,8%

Tabelle 8: Deskriptive Statistik zusammenveranlagter Unternehmer

Die Doppel- bzw. Minderbesteuerungsproblematik bei verheirateten Unternehmern zeigt Tabelle 9.

KV/PV Rente steuerfrei- stellend	Maßstab	Doppelbesteuerung			Minderbesteuerung		
		Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzentil	Fälle (%)	Volumen (€) Ø-Stpfl	90%- Perzentil
Männliche Unternehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	47.354	126.645
	M_{system}	15,0	35.904	71.948	85,0	37.500	118.747
nein	$M_{Literatur}$	29,4	52.747	105.539	70,7	16.567	43.279
	M_{system}	34,3	97.118	177.886	65,7	13.248	25.949
Weibliche Unternehmer							
ja	$M_{Literatur}$	0,0	0	0	100,0	51.183	99.744
	M_{system}	28,4	53.353	95.346	71,6	27.063	64.419
nein	$M_{Literatur}$	44,0	55.571	110.609	56,0	10.854	14.466
	M_{system}	49,8	139.438	239.881	50,2	8.136	10.179

Tabelle 9: Doppel- bzw. Minderbesteuerung zusammenveranlagter Unternehmer

Bei Zurechnung der durch die KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben zu den steuerfreien Renten ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei unverheirateten Unternehmern.

Lässt man die sich infolge der KV/PV-Beiträge ergebenden Sonderausgaben in der Rentenbezugsphase hingegen außer Acht, kommt es auch bei verheirateten Unternehmern in vielen Fällen zu einer ausgeprägten Doppelbesteuerung. Jedoch ist der Anteil der von einer Doppelbesteuerung Betroffenen signifikant geringer, weil verheiratete Unternehmer

ihre Rentenbeiträge nach altem Recht ehebedingt oftmals in größerem Umfang als Sonderausgaben zum Abzug bringen können als alleinstehende Unternehmer. Dieser Effekte ist bereits von den Arbeitnehmern bekannt. Das Doppelbesteuervolumen ist ungefähr so hoch wie bei einzelveranlagten Unternehmern.

4.1.6 Reformvorschlag für § 22 EStG

Nachfolgend wird ein Vorschlag unterbreitet, wie § 22 EStG angepasst werden könnte, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden und gleichzeitig die Minderbesteuerung möglichst gering zu halten. Nach Auffassung der Autoren ist eine pauschalierende gesetzgeberische Lösung, wie sie hier vorgestellt wird, unbedingt nötig, da der von der Rechtsprechung eingeräumte individuelle Nachweis einer Doppelbesteuerung⁵³, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßigen, den Steuerpflichtigen nicht zumutbaren Aufwand zu leisten ist. Selbst die Ermittlung der Sonderausgaben anhand der Rentenversicherungsverläufe, wie dies nach Auffassung des BFH zulässig ist⁵⁴, verursacht einen beträchtlichen Aufwand und ist ohne fachkundige Hilfe nicht zu leisten. So müssen die Beiträge zu sämtlichen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die erzielten Bruttolöhne ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Rentenpunkten für sämtliche Beitragsjahre ermittelt werden. Zudem sind für jedes Jahr die renteninduzierten Sonderausgaben zu ermitteln, wobei insbesondere die Simulation des vor 2005 geltenden und regelmäßig geänderten Sonderausgabenrechts Probleme bereitet. Bei Arbeitnehmern, die privat kranken- und pflegeversichert sind scheidet eine derartige Berechnung ebenso wie bei Unternehmern. Hier lässt sich eine Doppelbesteuerung nur anhand der vollständigen Steuerunterlagen belegen. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass mehr als ein verschwindend geringer Teil dieses Personenkreis seine Steuerunterlagen über Jahrzehnte aufbewahrt.

Der in nachfolgender Tabelle unterbreitete Vorschlag zur Anpassung von § 22 EStG basiert auf der Verwendung von $M_{\text{Literatur}}$ ⁵⁵ zur Identifikation einer Doppelbesteuerung.⁵⁶ Dabei werden die Besteuerungsanteile ab 2020 bis 2057 dargestellt.⁵⁷ Da Unternehmer mangels eines steuerfreien Arbeitgeberanteils im Fall des alten Sonderausgabenrechts grundsätzlich

⁵³ Vgl. BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, Rz. 24.

⁵⁴ Vgl. BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, Rz. 56.

⁵⁵ Die korrespondierende Tabelle bei Verwendung von M_{system} findet sich im Anhang.

⁵⁶ Anders als von manchen Autoren behauptet (vgl. *Brall et al.* (2003a), S. 8, bzw. (2003b), S. 485 f., *Siepe/Siepe* (2016b), S. 20, und *Siepe* (2019), S. 1015, ist eine pauschalierende gesetzgeberische Lösung auch im Zusammenhang mit einer steuersystematischen Rentenbesteuerung möglich, welche neben der nachgelagerten Besteuerung auch die Ertragsanteilsbesteuerung der aus versteuerten Beiträgen resultierenden Renten beinhaltet. Dies zeigen bereits *Chirvi/Maiterth* (2019) bei Verwendung von M_{system} für Arbeitnehmer; die korrespondierenden „§ 22 EStG-Werte“ für die Subpopulation der Unternehmer in diesem Fall finden sich in Tabelle 11 im Anhang des vorliegenden Beitrags.

⁵⁷ Die Tabelle endet mit den Werten für 2057, da in diesem Jahr die letzten Personen aus unserer FAST 2010 Population mit 67 in Rente gehen.

einen größeren Teil ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen leisten als Arbeitnehmer bedarf es niedrigerer Besteuerungsanteile als bei Arbeitnehmern. Daher haben wir Besteuerungsanteile getrennt für diese beiden Gruppen bestimmt.

Anders als im derzeitigen Recht haben wir unterstellt, dass der in § 22 EStG ausgewiesene Besteuerungsanteil auf die im jeweiligen Jahr vereinnahmte Rente und nicht nur bei der Feststellung des im Zeitablauf unveränderlichen steuerfreien Teils der Rente (wie im geltenden Recht) Anwendung findet.

Wenn man die während der Rentenphase infolge der KV/PV-Beiträge entstehenden Sonderausgaben der steuerfreien Rente zurechnet, zeigt sich, dass die Besteuerungsanteile im reformierten § 22 EStG sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Unternehmern stets über den Werten im geltenden Recht liegen. Es müssen sogar Besteuerungsanteile von über 100% festgesetzt werden, um eine systemgerechte nachgelagerte Besteuerung von Renten zu gewährleisten. Eine systematische nachgelagerte Rentenbesteuerung erfordert, dass Renten, die aus steuerfreien Beiträgen stammen, zu 100% besteuert werden. Wenn man die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben als steuerfreien Rentenbezug einstuft, müssen gem. § 22 EStG eben über 100% der Rente steuerlich erfasst werden, um in Summe die Rente zu 100% zu besteuern.

Rechnet man die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben nicht den steuerfreigestellten Renten zu, zeigt sich, dass die Besteuerungsanteile im geltenden Recht für Unternehmer durchgängig erheblich zu hoch sind. Für Arbeitnehmer gilt dies erst ab 2026, wobei der Unterschied in den Besteuerungsanteilen anfänglich nur moderat ausfällt. Mit Beginn der 2030er Jahre wird dieser Unterschied dann ausgeprägter und reduziert sich wieder im Laufe der 2050er Jahre.

Renteneintritt	Geltendes Recht	KV/PV Beiträge Rente steuerfrei stellend		KV/PV Beiträge Rente nicht steuerfrei stellend	
		Arbeitnehmer	Unternehmer	Arbeitnehmer	Unternehmer
2020	80%	94%	86%	83%	75%
2021	81%	94%	87%	83%	75%
2022	82%	95%	87%	84%	76%
2023	83%	95%	88%	84%	76%
2024	84%	96%	88%	85%	77%
2025	85%	96%	89%	85%	77%
2026	86%	96%	89%	85%	78%
2027	87%	97%	90%	86%	78%
2028	88%	97%	90%	86%	79%
2029	89%	98%	91%	87%	79%
2030	90%	98%	91%	87%	80%
2031	91%	99%	92%	88%	80%
2032	92%	99%	93%	88%	80%
2033	93%	100%	94%	89%	81%
2034	94%	100%	95%	89%	81%
2035	95%	102%	96%	90%	82%
2036	96%	102%	97%	90%	82%
2037	97%	102%	98%	90%	83%
2038	98%	103%	99%	91%	83%
2039	99%	103%	101%	91%	84%
2040	100%	105%	102%	92%	84%
2041	100%	105%	102%	92%	85%
2042	100%	105%	103%	92%	85%
2043	100%	106%	103%	93%	85%
2044	100%	106%	104%	93%	86%
2045	100%	107%	104%	94%	86%
2046	100%	107%	105%	94%	87%
2047	100%	107%	106%	94%	87%
2048	100%	108%	106%	95%	88%
2049	100%	108%	107%	95%	88%
2050	100%	109%	107%	96%	89%
2051	100%	109%	108%	96%	89%
2052	100%	109%	108%	96%	90%
2053	100%	110%	109%	97%	90%
2054	100%	110%	109%	97%	91%
2055	100%	110%	109%	97%	91%
2056	100%	111%	110%	98%	91%
2057	100%	111%	110%	98%	92%

Tabelle 10: Besteuerungsanteile gemäß § 22 EStG zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und Minimierung einer Minderbesteuerung auf Basis von M_{Literatur}

Dieser Abschnitt bestätigt die in den vorangegangenen Analysen gewonnenen Ergebnisse. Eine angemessene steuerliche Erfassung gesetzlicher Renten in § 22 EStG hängt in hohem Maße davon ab, wie die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten

Sonderausgaben eingestuft werden. Wenn diese als die Renten steuerfreistellend eingestuft werden, werden Renten gegenwärtig zu gering besteuert. Anderfalls ist die Besteuerung bei Arbeitnehmern tendenziell und bei Unternehmern immer zu hoch. Zudem ist eine Differenzierung bei den Besteuerungsanteilen der Renten von Unternehmern und Arbeitnehmern zugunsten der Unternehmer angezeigt, um Renten adäquat zu besteuern.

4.1.7 Berücksichtigung von kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben in der Rentenphase systemgerecht?

Wie die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte gezeigt haben, hängt das Vorliegen einer Doppel- bzw. Minderbesteuerung ganz entscheidend davon ab, ob die kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben dem steuerfreien Teil der Rente zugerechnet werden oder nicht. Gerade bei der zahlenmäßig so bedeutsamen Gruppe der Arbeitnehmer gibt es maßstabsunabhängig keine (relevanten) Doppelbesteuerungsfälle, wenn derartige Sonderausgaben als die Rente steuerfreistellend eingestuft werden. Daher verwundert es auch nicht, dass der Gesetzgeber und die Rürup-Kommission kein Doppelbesteuerungsproblem im Zusammenhang mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung erkennen. Rechnet man die kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben dagegen nicht zum steuerfreien Teil der Rente, ist denjenigen Autoren zuzustimmen, die Doppelbesteuerungsprobleme nicht nur als Einzelfallprobleme einstufen. In diesem Fall unterliegen weite Teile der Bevölkerung einer Doppelbesteuerung.

Auch wenn letztlich nicht eindeutig wissenschaftlich geklärt werden kann, wie die kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben in der Rentenphase richtigerweise zu behandeln sind, wurde ein – aus Sicht der Autoren gewichtiges – Argument bislang nicht genannt. Wenn diese Sonderausgaben als ein die Renten steuerfreistellendes Element des Steuersystems angesehen werden, wird im geltenden Recht auch in den Jahren 2040 ff., in denen der Systemwechsel abgeschlossen sein soll, keine systemgerechte nachgelagerte Besteuerung stattfinden. Eine nachgelagerte Rentenbesteuerung verlangt systembedingt, dass Renten zu 100% besteuert werden. Dies lässt sich bei Abzug der kranken- und pflegeversicherungsinduzierten Sonderausgaben nur erreichen, indem der Besteuerungsanteil der Renten gem. § 22 EStG über 100% gesetzt wird. Dass dies steuerpolitisch kaum umsetzbar sein dürfte, liegt auf der Hand.⁵⁸

Unseres Erachtens sind die KV/PV induzierten Sonderausgaben kein Element der Rentenbesteuerung, das den Renten zuzurechnen wäre. Vielmehr handelt es sich um außerhalb der Einkünfteerzielungssphäre liegende Ausgaben, die steuersystematisch korrekt dem Bereich der Sonderausgaben zugeordnet sind. Daher ist für die Autoren nicht

⁵⁸ Darauf weisen auch *Chirvi/Maiterth* (2019), S. 141, hin.

nachvollziehbar, wieso dieser Teil der Sonderausgaben einer bestimmten Einkünftekategorie zugeordnet werden sollte. Ebenso gut könnte man sämtliche Sonderausgaben den Renten zurechnen oder aber die KV/PV induzierten (oder alle) Sonderausgaben anderen Einkünften zuordnen oder quotal auf alle Einkünfte verteilen. Auch ist die Bemessung der gesetzlichen KV/PV-Beiträge anhand der gesetzlichen Renten kein stichhaltiges Argument für deren Zuordnung. Zum einen bemisst sich der KV/PV Beitrag bei freiwillig Versicherten nicht nur nach deren Renten und zum anderen gibt es bei privat Versicherten überhaupt keinen Kontext zu deren gesetzlichen Renten. Im Fall der Einführung einer „Kopfpauschale“, also bei einkommensunabhängigen KV/PV-Beiträgen bestünde bei keinem einzigen Rentner mehr ein irgendwie gearteter Zusammenhang zwischen Rente und KV/PV-Beitrag.

5 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass das Vorliegen einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung entscheidend davon abhängt, ob die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben als die Renten steuerfreistellend eingestuft werden oder nicht. Werden diese Sonderausgaben dem steuerfreigestellten Teil der Rente zugerechnet, kommt es bei Arbeitnehmern zu keinerlei Doppelbesteuerung, sondern zu einer ausgeprägten Minderbesteuerung. Gleiches gilt für freiwillig gesetzlich rentenversicherte Unternehmer, zumindest, wenn man den in der Rechtsprechung und Literatur verwendeten Maßstab zur Identifizierung einer Doppelbesteuerung verwendet. Gesetzliche Renten werden daher zu gering besteuert und deren Bezieher kommen in den Genuss einer Steuervergünstigung. Erkennt man dagegen keinen Zusammenhang zwischen den durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben und dem steuerfreien Teil der Rente, kommt es zu einer ausgeprägten Doppelbesteuerung. Deutlich mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer erfahren eine Doppelbesteuerung, während sich knapp die Hälfte der Unternehmer einer Doppelbesteuerung gegenüber sieht. Jedoch ist das Doppelbesteuervolumen bei den betroffenen Unternehmern deutlich ausgeprägter als bei den Arbeitnehmern.

Es wird zudem ein Vorschlag unterbreitet, wie § 22 EStG angepasst werden könnte, um eine angemessene Besteuerung gesetzlicher Renten zu erreichen. Eine angemessene Besteuerung bedeutet in diesem Fall, dass eine Doppelbesteuerung gesetzlicher Renten vermieden wird und gleichzeitig die Besteuerungsanteile in § 22 EStG so gewählt werden, dass eine Minderbesteuerung minimiert wird, welche sich bei einer pauschalierten Rentenbesteuerung nicht vermeiden lässt. Wenn man die während der Rentenphase infolge der KV/PV-Beiträge entstehenden Sonderausgaben der steuerfreien Rente zurechnet, zeigt sich, dass die Besteuerungsanteile in einem reformierten § 22 EStG stets über den Werten im geltenden

Recht liegen. Es müssen sogar Besteuerungsanteile von über 100% festgesetzt werden, um eine systemgerechte nachgelagerte Besteuerung von Renten zu gewährleisten.⁵⁹ Rechnet man dagegen die in der Rentenphase durch KV/PV-Beiträge induzierten Sonderausgaben nicht den steuerfreien Renten zu, zeigt sich, dass die Besteuerungsanteile für Arbeitnehmer im geltenden Recht ab 2026 zu hoch ausfallen; dies gilt auch noch im Jahr 2057, dem Ende des Betrachtungszeitraums im vorliegenden Beitrag. Für Unternehmer sind die Besteuerungsanteile im derzeitigen § 22 EStG durchgängig erheblich zu hoch.

Nach Auffassung der Autoren ist eine pauschalierende gesetzgeberische Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, zwingend nötig, da der von der Rechtsprechung eingeräumte individuelle Nachweis einer Doppelbesteuerung, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßigen, den Steuerpflichtigen nicht zumutbaren Aufwand zu leisten ist. Zudem würde auch die Finanzverwaltung durch eine pauschalierende Lösung entlastet, da eine Überprüfung der Einzelnachweise entfällt.

⁵⁹ Die gezahlten KV/PV-Beiträge würden diese „Überbesteuerung“ im Rahmen des § 22 EStG durch ihre Abzugsfähigkeit ausgleichen, so dass im Ergebnis maximal 100% der Rente der (nachgelagerten) Besteuerung unterliegen.

Literaturverzeichnis

BFH, Urteil vom 21. Juni 2016, X R 44/14.

BFH, Urteil vom 23. August 2017, X R 33/15.

Brall, Natalie; Bruno-Latocha, Gesa; Lohmann, Albert (2003a): Eine Bewertung des Vorschlags zur Neuordnung der Rentenbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 2003, S. 445–452.

Brall, Natalie; Bruno-Latocha, Gesa; Lohmann, Albert (2003b): Abschlussbericht der Besteuerungskommission -Kritik und Lösungsvorschlag-, in: Deutsche Rentenversicherung 2003, S. 465–487.

BT-Drs. 15/2150 (2003): Drucksache des Deutschen Bundestages 15/2150 vom 09. Dezember 2003: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG).

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. März 2002 - 2 BvL 17/99 - Rn. (1-241).

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2008 - 2 BvL 1/06 -, Rn. (1-147).

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. September 2015 - 2 BvR 2683/11 - Rn. (1-70).

Chirvi, Malte; Maiterth, Ralf (2019): Doppelbesteuerung beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten? Steuersystematische Überlegungen und empirische Ergebnisse, in: Steuer und Wirtschaft 2019, S. 130–143.

Dommermuth, Thomas (2020): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 29. Januar 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema Vereinfachung der Rentenbesteuerung, Stand 27. Januar 2020.

DRV (2016): Rentenversicherung in Zeitreihen – Sonderausgabe der DRV; Statistik der Deutschen Rentenversicherung, DRV Schriften Band 22, Oktober 2016.

Ehrentraut, Oliver; Moog, Stefan; Limbers, Jan (2017): Sozialbeitragsentwicklung und Beschäftigung. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen steigender

- Beitragssätze in der Sozialversicherung und Finanzierungsalternativen, Hg. v. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) und Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Juni 2017.
- Förster, Jutta (2009): Das Alterseinkünftegesetz auf dem Prüfstand des Bundesfinanzhofs, in: Deutsches Steuerrecht 2009, S. 141–147.
- Hey, Johanna (2004): Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, in: Deutsche Rentenversicherung 2004, S. 1–14.
- Intemann, Jens; Cöster, Thilo (2005): Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten? - Eine Diskussion aus steuersystematischer Sicht DStR, in: Deutsches Steuerrecht 2005, S. 1921–1926.
- Kiesewetter, Dirk; Niemann, Rainer (2002): Zur Entscheidungsneutralität der Ertragsanteilbesteuerung von Renten, in: Steuer und Wirtschaft 2002, S. 48–54.
- Kulosa, Egmont (2016): Herrmann/Heuer/Raupach – Einkommensteuer-/Körperschaftsteuergesetz, 2016): Kommentierung zu § 10 EStG, in: Einkommensteuer-/Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, 276. Ergänzungslieferung (Stand: September 2016), Köln 2016.
- Kulosa, Egmont (2018): Verfassungsfragen der Rentenbesteuerung – bereits geklärte und noch offene Fragen, in: Deutsches Steuerrecht, S. 1413–1417.
- Musil, Andreas (2005): Verfassungs- und europarechtliche Probleme des Alterseinkünftegesetzes, in: Steuer und Wirtschaft 2005, S. 278–288.
- Orcutt (1957), A New Type of Socio - Economic System, in: The Review of Economics and Statistics, 39. Volume, No. 2, S. 116–123.
- Rürup, Bert; Althoefer, Klaus; Bareis, Peter; Rische, Herbert; Schreiber, Hans; Söhn, Hartmut (2003): Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Hg. v. Bundesministerium der Finanzen, März 2003.
- Schindler, Klaus; Braun, Heinrich (2020): Die Doppelbesteuerung von Renten ist Fakt!, in: NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht 2020, S. 784–791.

- Schuster, Silvia (2018): Besteuerung der Sozialversicherungsrenten – Verbot der doppelten Besteuerung, in: Deutsches Steuerrecht 2018, S. 2107–2111.
- Siepe, Günter; Siepe, Werner (2016a): Rentenbesteuerung erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung ab Rentenbeginn in 2015. Hg. v. VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH, Februar 2016.
- Siepe, Günter; Siepe, Werner (2016b): Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015. - Analyse, Kritik und Handlungsoptionen für eine Neuregelung -. Hg. v. VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH. Berlin, Juni 2016.
- Siepe, Günter (2019): Doppelbesteuerungsverbot für die auf versteuerten Beiträgen beruhenden Rentenanteile, in: Die Wirtschaftsprüfung, 18/2019, S. 1012–1016.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2004): Vorschlag zur Rentenbesteuerung überarbeitungsbedürftig.

Anhang

Renten- eintritt	Geltendes Recht	KV/PV Beiträge Rente steuerfrei stellend		KV/PV Beiträge Rente nicht steuerfrei stellend	
		Arbeitnehmer	Unternehmer	Arbeitnehmer	Unternehmer
2020	80%	87%	75%	76%	64%
2021	81%	87%	77%	76%	65%
2022	82%	88%	77%	77%	65%
2023	83%	88%	78%	77%	66%
2024	84%	89%	78%	78%	67%
2025	85%	89%	80%	78%	68%
2026	86%	90%	80%	79%	69%
2027	87%	90%	82%	79%	70%
2028	88%	91%	82%	80%	71%
2029	89%	92%	84%	81%	72%
2030	90%	92%	84%	81%	73%
2031	91%	93%	86%	82%	74%
2032	92%	94%	88%	83%	75%
2033	93%	95%	89%	84%	76%
2034	94%	95%	91%	84%	77%
2035	95%	97%	92%	85%	78%
2036	96%	98%	94%	86%	79%
2037	97%	98%	95%	86%	80%
2038	98%	99%	97%	87%	81%
2039	99%	100%	99%	88%	82%
2040	100%	101%	101%	88%	83%
2041	100%	102%	101%	89%	84%
2042	100%	103%	102%	90%	84%
2043	100%	103%	103%	90%	85%
2044	100%	104%	104%	91%	86%
2045	100%	104%	105%	91%	87%
2046	100%	105%	106%	92%	88%
2047	100%	106%	107%	93%	88%
2048	100%	106%	107%	93%	89%
2049	100%	107%	109%	94%	90%
2050	100%	107%	109%	94%	91%
2051	100%	108%	111%	95%	92%
2052	100%	108%	111%	95%	93%
2053	100%	109%	112%	96%	93%
2054	100%	109%	112%	96%	94%
2055	100%	110%	112%	97%	94%
2056	100%	110%	114%	97%	95%
2057	100%	110%	114%	97%	95%

Tabelle 11: Besteuerungsanteile gemäß § 22 EStG zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und Minimierung einer Minderbesteuerung auf Basis von M_{system}

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Ralf Maiterth (Vorsitzender),
Prof. Dr. Kay Blaufus, Prof. Dr. Dr. Andreas Löffler
Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,
Martin Jacob, Dirk Kiesewetter, Rolf J. König,
Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth,
Heiko Müller, Jens Müller, Rainer Niemann,
Deborah Schanz, Sebastian Schanz, Caren Sureth-
Sloane, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth-Sloane, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944